

5.1 Sicherung der Daseinsvorsorge

Räumliche Sicherung

„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten. Dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Dieser Grundsatz der Raumordnung findet seinen Niederschlag u. a. im Leitbild, in den Handlungsschwerpunkten und im Kapitel Daseinsvorsorge des LEP 2013.

Zur Daseinsvorsorge zählen die technische Infrastruktur, die zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Energie, Wasser und Telekommunikation sowie der Abfall- und Abwasserentsorgung dient, der öffentliche Nah- und Fernverkehr sowie die Post (vgl. „Versorgungsnetze“, S. 106 und vgl. „Verkehrsinfrastruktur“, S. 86).

Im sozialen Bereich werden neben Einrichtungen und Diensten im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Bildungswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, Sport- und Kulturangeboten und dem Wissenschaftsbereich (vgl. „Frühkindliche Bildung, Schulen und Erwachsenenbildung“, S. 126 und vgl. „Wissenschaft und Forschung“, S. 134) auch die Einrichtungen und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, der Sicherheit und Ordnung sowie im weiteren Sinne auch der Verteidigung zur Daseinsvorsorge gerechnet (vgl. „Räumliche Verteilung und Leistungsfähigkeit“, S. 156).

Die Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge, wie Schulen, Kindergärten, Straßen, ÖPNV, bestimmt maßgeblich die Rahmenbedingungen für die Lebensqualität und Zukunftschancen der Menschen. Als harte und weiche Standortfaktoren beeinflusst die Versorgung einer Region mit Infrastruktur sehr wesentlich deren wirtschaftliche Entwicklung. Gerade in den ländlichen Räumen ist darüber hinaus die Absicherung eines guten Infrastrukturangebotes ein wichtiger Standort- und Bleibefaktor im Wettbewerb mit den großen Städten.

Als Mindeststandard der räumlichen Sicherung der Daseinsvorsorge ist das Standortsystem der Zentralen Orte zu berücksichtigen, an dem sich die Verteilung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge und die Bereitstellung entsprechender Leistungen orientieren sollen (vgl. „Zentrale Orte und Raumkategorien“, S. 46). Darüber hinaus sind im LEP 2013 im Kapitel Daseinsvorsorge Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung formuliert, die als Rahmensetzung bei der Sicherung der Daseinsvorsorge zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Das Zentrale-Orte-System als Standortsystem für die zentralörtlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ermöglicht eine effiziente Bündelung von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge und sichert die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen. Durch die räumliche Verteilung der Zentralen Orte ist gewährleistet, dass die Einrichtungen in allen Teilräumen des Freistaates von der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Neben den zentralörtlichen, d. h. überörtlich bedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die in den Zentralen Orten zu konzentrieren sind, sind alle Gemeinden verpflichtet, im Vollzug der ihnen fachgesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben ggf. öffentliche Einrichtungen zu errichten bzw. zu unterhalten. Darüber hinaus gibt es weitere öffentliche Einrichtungen, welche im Ergebnis der Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben einer Gemeinde bestehen. § 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ergänzt diese Aufgabenwahrnehmung um das Postulat, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen schaffen, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

Für alle Gemeinden gilt, dass eine effiziente und effektive Aufgabenwahrnehmung nur bei einer hinreichenden administrativen Leistungsfähigkeit möglich ist. Durch die staatliche Förderung und aufsichtliche Begleitung weiterer Gemeindegemeinschaften nach Abschluss der gesetzlichen Gemeindegebietsreform sowie das klare Bekenntnis der Staatsregierung zur Einheitsgemeinde als effektivste Form gemeindlicher Strukturen sind die kommunalen Handlungs- und Gestaltungsspielräume weiter gestärkt worden (vgl. „Kommunale Gebiets- und Verwaltungsstrukturen“, S. 158).

Abweichend vom Konzentrationsgebot in den Zentralen Orten darf die Neuansiedlung von überörtlich wirksamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge nur erfolgen, wenn durch deren Größe und zu erwartenden Einzugsbereich nicht die Tragfähigkeit bereits bestehender oder geplanter Einrichtungen in den Zentralen Orten gefährdet wird (Z 6.1.1). So kann es z. B. angesichts der zunehmenden Zahl älterer Menschen sinnvoll sein, stationäre Einrichtungen der Altenpflege auch außerhalb der Zentralen Orte anzusiedeln. Insbesondere für überörtlich wirkende Einrichtungen der Daseinsvorsorge, deren Errichtung und Betrieb sehr kostenintensiv sind, sollten daher durch die regionalen Akteure abgestimmte Fachentwicklungspläne aufgestellt werden.

Mit dem Begriff der „Daseinsvorsorge“ war in der Vergangenheit fast ausschließlich eine Bereitstellung von Einrichtungen durch die Öffentliche Hand, d. h. den Staat und die Kommunen, verbunden. Inzwischen erfolgt die Bereitstellung von Einrichtungen und Dienstleistungen zunehmend in Arbeitsteilung von öffentlichem und privatem Sektor. Die Abstimmung öffentlicher, freier und privat-gewerblicher Träger der Daseinsvorsorge ist dabei eine notwendige Voraussetzung, um durch Vernetzung, organisatorische Absprachen oder Bündelung von Maßnahmen Synergieeffekte zu erzielen, die dazu beitragen, Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge effizient vorzuhalten.

Vor allem im ländlichen Raum müssen die Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge an die veränderte Nachfrage angepasst werden. Soweit eine Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, einschließlich der erforderlichen technischen Infrastruktur, an einzelnen Standorten nicht möglich bzw. nicht (mehr) sinnvoll ist, sollen bedarfsgerechte und flexible Lösungen, wie temporäre Leistungserbringung, dezentrale oder mobile Ver- und Entsorgung, elektronische Dienste und weitere alternative Formen der Leistungserbringung, geprüft und umgesetzt werden (G 6.1.6). Die Möglichkeiten der Kooperation und Vernetzung, auch grenzüberschreitend, müssen dabei verstärkt genutzt werden. Durch die jeweilig zuständigen Fachressorts sollen dafür die notwendigen Rahmenbedingungen, einschließlich der erforderlichen Rechtsgrundlagen, geschaffen sowie ggf. Abweichungen von Standards ermöglicht werden.

Die Möglichkeit der wohnortnahen Versorgung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs, d. h. vor allem mit Lebensmitteln, hat eine wesentliche Bedeutung für die Lebensqualität der Menschen. Insbesondere in den ländlichen Räumen ist diese Versorgung zunehmend gefährdet, da sich der Einzelhandel in Form traditioneller Verkaufsläden zunehmend mit Tragfähigkeitsproblemen konfrontiert sieht und sich in der Folge aus kleineren Orten zurückzieht. So gibt es in Sachsen bereits vier Gemeinden, in denen keine stationäre Einzelhandelseinrichtung mehr vorhanden ist. Für ältere Menschen und andere in ihrer Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen wird eine wohnortnahe Versorgung zunehmend schwieriger. Hier müssen neue Formen der Versorgung, wie z. B. Dorfläden, auch in Kombination mit anderen Dienstleistungen, mobile und temporäre Versorgung, Lieferservice, Dienstleistungsterminals oder Shuttleservice geprüft werden.

Durch die Einbeziehung der lokalen Akteure können kreative Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge gefunden werden, die die Interessen der Menschen vor Ort berücksichtigen und die Akzeptanz der Maßnahmen erhöhen. Bürgerschaftliches Engagement ermöglicht wirtschaftlich tragfähige, ergänzende Angebote im Infrastrukturbereich, fördert den Gemeinschaftssinn und kann auch zu neuen Qualitäten des Zusammenlebens führen. Dabei darf das bürgerschaftliche Engagement jedoch nicht als Ersatz für die staatliche Verantwortung gesehen werden. Es kann und soll diese nur ergänzen. Die Kommunen sind angehalten, durch die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen dem bürgerschaftlichen Engagement Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen und zu erhalten.

Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge ist die Barrierefreiheit eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe behinderter Menschen und die Gewährleistung von Chancengerechtigkeit. Sowohl öffentliche als auch privat-gewerbliche Träger von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge müssen sich daher am Grundsatz der Barrierefreiheit orientieren (G 6.1.2). Dies betrifft sowohl bauliche Anlagen als auch den Zugang zu z. B. elektronischen Dienstleistungen.

■ SMI



Foto 5.1: Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Lohmen und Gohrisch (SMI, Petroschka)